



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 53.734/2
vom 16. September 2013

über

einen Vorentwurf eines Sonderdekrets ‚zur Gründung eines Zentrums
für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen‘

Am 15. Juli 2013 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die um sechs Wochen verlängert wurde ^(*), ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Sonderdekrets ‚zur Gründung eines Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 16. September 2013 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus YVES KREINS, Kammerpräsident, PIERRE VANDERNOOT und MARTINE BAGUET, Staatsräte, Marianne DONY, Beisitzer, und ANNE-CATHERINE VAN GEERSDAELE, Kanzler.

Der Bericht wurde von ROGER WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 16. September 2013 abgegeben.

*

^(*) Durch E-Mail vom 18. Juli 2013.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf die folgenden Bemerkungen zu formulieren.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. In ihrem am 21. Mai 2013 abgegebenen Gutachten 53.216/2 über einen Vorentwurf eines Sonderdekrets mit demselben Gegenstand hatte die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates Folgendes bemerkt:

„6. Aus dem Obenstehenden folgt, dass nur die Bestimmungen, aufgrund deren dem Zentrum Aufgaben anvertraut werden, die einen ausreichend spezifischen Zusammenhang mit dem Unterrichtswesen aufweisen, wie insbesondere die unter die Tätigkeiten der PMS-Zentren fallenden Aufgaben, mit einer Sondermehrheit verabschiedet werden können. Übrigens handelt es sich um eine aus Artikel 24 § 2 der Verfassung ergebende Verpflichtung.

Der Vorentwurf wird grundsätzlich revidiert werden müssen, einerseits um die Liste der Aufgaben des Zentrums, wie sie jetzt in Artikel 3 des Vorentwurfs vorkommt, auf diese Spezifität zu beschränken und andererseits um den organischen Zusammenhang mit den betroffenen Unterrichtseinrichtungen besser darzulegen, da der Text in diesem Punkt nichts vorsieht.

Im Übrigen wird der Vorentwurf unter Beachtung des Gesetzmäßigkeitsprinzips, das in Artikel 9 des aufgrund Artikel 5 des [...] Gesetzes vom 31. Dezember 1983 [über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft] auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärten [...] Sondergesetzes vom 8. August 1980 [zur Reform der Institutionen] verankert wird, organisiert werden müssen. Das Dekret, mit dem die Einrichtung gegründet wird und ihr Aufgaben anvertraut werden, muss selber die Zusammensetzung ihrer Organe festlegen, ihre Arbeitsweise bestimmen und die Aufsicht darüber regeln¹.

¹ Fußnote 9 aus dem zitierten Gutachten: Gutachten 36.162/2 vom 21. Januar 2004 über einen Vorentwurf, der zum Sonderdekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. Februar 2005 'zur Schaffung einer autonomen Hochschule' geworden ist, allgemeine Bemerkung I (*Parl. Dok.*, Parl. D.G., 2004, Nr. 13/1, S. 122 und folgende, ins. S. 122 bis 124); Gutachten 36.275/2 vom 14. Januar 2004 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 'définissant l'enseignement supérieur, favorisant son intégration à l'espace européen de l'enseignement supérieur et refinançant les universités' geworden ist (*Parl. Dok.*, Parl. Fr. Gem., 2003-2004, Nr. 498/1, S. 110 und folgende, ins. die allgemeine Bemerkung C, S. 113 bis 115); Gutachten 23.353/1 vom 24. März 1994 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 13. Juli 1994 'houdende wijziging van het bijzonder decreet van 19 december 1988 betreffende de Autonome Raad voor het Gemeenschapsonderwijs' geworden ist; Gutachten 41.935/4 vom 15. Januar 2007 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 30. März 2007 'portant diverses mesures en matière de recherche dans les institutions universitaires' geworden ist.

[...]

9. Zum Schluss ist es ratsam, um das beabsichtigte Ziel zu erreichen, das darin besteht, dem Zentrum Aufgaben, die im Ganzen genommen der Gesamtheit der in Artikel 3 des Vorentwurfs erwähnten Aufgaben entsprechen, dass

- der Vorentwurf unter diesen Aufgaben diejenigen unterscheidet, die ausschließlich zu den Zuständigkeiten der Gemeinschaft im Bereich Unterrichtswesen gehören, und dass er sie in einem ersten Entwurf eines Sonderdekrets unterbringt, über den mit der in Artikel 24 § 2 der Verfassung erwähnten Sondermehrheit abgestimmt werden wird;

- er bei derselben Gelegenheit diesen Vorentwurf eines Sonderdekrets ergänzt, um den strukturellen Zusammenhang zwischen dem zu gründenden Zentrum und den betroffenen Unterrichtseinrichtungen aufzustellen;

- er dem Zentrum zusätzliche Aufgaben aufgrund von Bestimmungen zuteilt, die in ein anderes Dekret über die Angelegenheiten eingefügt werden, auf die sich die eben angeführten zusätzlichen Aufgaben beziehen, und über die mit einer ordentlichen Mehrheit abgestimmt werden wird².

10. Der Vorentwurf wird im Lichte der vorhergehenden Bemerkungen revidiert werden. Angesichts ihres grundlegenden Charakters wird der Vorentwurf nicht weiter untersucht werden.

Diese Untersuchung wird nur aufgrund der revidierten Fassung der beiden abzufassenden Dekretvorentwürfe nützlich erfolgen können, die der Verfasser des vorliegenden Vorentwurfs dann erneut dem Staatsrat zur Begutachtung vorlegen müssen“.

2. Der vorliegende Vorentwurf eines Sonderdekrets enthält nur fünf Artikel mit den Bestimmungen des früher untersuchten Vorentwurfs eines Sonderdekrets über den Anwendungsbereich, die Rechtsnatur, die philosophische Grundlage des Zentrums und das Inkrafttreten (Artikel 1, 6, 18 und 20).

Die anderen Bestimmungen des früher untersuchten Vorentwurfs eines Sonderdekrets (mit Ausnahme von Artikel 19) sind in den Artikeln 1.2, 2.1 bis 2.3 und 2.6 bis 2.15 des Vorentwurfs eines (ordentlichen) Dekrets ‚zur Gründung eines Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen‘ zurückzufinden, über den das Gutachten 53.735/2 heute abgegeben wird.

In Artikel 2 des vorliegenden Vorentwurfs eines Sonderdekrets und in den Artikeln 3.1 bis 3.26 des Vorentwurfs eines (ordentlichen) Dekrets werden die Bestimmungen

² Fußnote 12 aus dem zitierten Gutachten: Die Bestimmungen dieser beiden Dekrete sind so aufzufassen, dass die Vereinigungsfreiheit der Partner der Deutschsprachigen Gemeinschaft im von ihr gegründeten Zentrum und, was die in den Bereich des Unterrichtswesens und der damit verbundenen psycho-medizinisch-sozialen Beratung fallenden Träger betrifft, die in Artikel 24 der Verfassung verankerten Prinzipien, insbesondere die Unterrichtsfreiheit, beachtet werden.

über die Aufgaben und die Tätigkeiten des Zentrums, die in Artikel 3 des früher untersuchten Vorentwurfs eines Sonderdekrets sehr weitgehend definiert wurden³, völlig umgearbeitet.

So wird das Zentrum – Artikel 2 Absatz 1 des vorliegenden Vorentwurfs eines Sonderdekrets zufolge – die Aufgaben der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren ausüben, das heißt die Aufgaben, die zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft in Sachen Unterrichtswesen gehören.

Diesbezüglich hat der Verfasser des vorliegenden Vorentwurfs eines Sonderdekrets somit dem genannten Gutachten 53.216/2 Rechnung getragen.

3. Es muss jedoch festgestellt werden, dass der vorliegende Vorentwurf eines Sonderdekrets die anderen wesentlichen Regeln über die Gründung, die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und die Arbeitsweise des Zentrums nicht festlegt⁴.

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hatte nämlich in ihrem Gutachten 36.162/2, auf das in Fußnote 9 des genannten Gutachtens 53.216/2 verwiesen wird, Folgendes bemerkt:

„I. Notwendigkeit eines Sonderdekrets (Artikel 24 § 2 der Verfassung)

1. Die durch den untersuchten Vorschlag geschaffene Hochschule entsteht infolge eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und privatrechtlichen Personen. Die geschaffene Hochschule ist eine "autonome" juristische Person des öffentlichen Rechts (siehe Artikel 2.3 des Vorschlags). Diese juristische Person unterscheidet sich von der Person der "Gründerpartner"⁵, die sich darauf beschränken, eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats zu bezeichnen⁶. Die neue juristische Person wird folglich ein Schulträger des Unterrichtswesens.

Das vorgeschlagene Dekret sieht das Abkommen zwischen den Gründerpartnern vor (Artikel 2.1 des Vorschlags). Letztgenannte beauftragen diese separate juristische Person mit einem Teil ihrer Befugnisse als Schulträger. Daraus

³ Die Gesetzgebungsabteilung hat in ihrem genannten Gutachten 53.216/2 an Folgendes erinnert: „Allerdings können die Aufgaben eines PMS-Zentrums sowohl in der Theorie als auch in der Praxis von sehr unterschiedlicher Art sein; ihre Spezifität, aufgrund derer sie mit der Angelegenheit des Unterrichtswesens und nicht mit den personenbezogenen Angelegenheiten, wie unter anderen „die Familienpolitik, einschließlich aller Formen von Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder“ (Artikel 5 § 1 II Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘), „der Jugendschutz“ (Artikel 5 § 1 II Nr. 6 desselben Sondergesetzes), „die Präventivmedizin“ (Artikel 5 § 1 I Nr. 2 desselben Sondergesetzes) oder „die Gesundheitserziehung“ (Artikel 5 § 1 I Nr. 2 desselben Sondergesetzes), verbunden werden können, hängt jedoch mit dem Verwirklichungskontext und mit der Finalität ihrer Organisation zusammen, nämlich die Förderung der Erfüllung der Erziehungsaufgabe der Unterrichtseinrichtungen, in denen diese Zentren tätig sind“.

⁴ Die wesentlichen Regeln über die Kontrolle werden in den Artikeln 87 ff. des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, auf die sich Artikel 3 Absatz 2 des Dekretvorentwurfs bezieht, festgelegt.

⁵ Fußnote 1 aus dem zitierten Gutachten: Das heißt die Schulträger der drei vor dem Gründungsabkommen bestehenden Hochschulen (Artikel 2.1 des Vorschlags).

⁶ Fußnote 2 aus dem zitierten Gutachten: Der Verwaltungsrat besteht aus elf Mitgliedern, unter denen vier Vertreter des Schulträgers des Gemeinschaftsunterrichtswesens und vier Vertreter des freien konfessionellen subventionierten Unterrichtswesens (Artikel 2.5 des Vorschlags).

folgt, dass Artikel 24 § 2 der Verfassung anwendbar ist. Diese Bestimmung sieht nämlich folgendes vor:

„Wenn eine Gemeinschaft als Organisationsträger einem oder mehreren autonomen Organen Befugnisse übertragen will, kann dies nur durch ein mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommenes Dekret erfolgen“⁷.

Die neue Hochschule muss infolgedessen nicht nur als eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegründet werden, was der Vorschlag (Artikel 2.3) tatsächlich vorsieht, sondern auch durch ein Sonderdekret geschaffen werden⁸.

2. Gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft in Verbindung mit Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen kann der Gemeinschaftsdekretgeber dezentralisierte Dienststellen, Einrichtungen und Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit gründen. In diesem Fall muss er die wesentlichen Aspekte der Schaffung, der Zusammensetzung, der Zuständigkeit, der Arbeitsweise und der Kontrolle dieser dezentralisierten Dienststellen, dieser Einrichtungen und dieser Unternehmen regeln⁹.

⁷ Fußnote 3 aus dem zitierten Gutachten: Anlässlich der Revision von Artikel 17 (heute: 24) der Verfassung hatte der Staatssekretär für die nationale Erziehung über den Paragraphen 2 dieses Artikels erklärt:

„[...] l'organe autonome reçoit toutes les compétences d'organisation comparables à celles des autres pouvoirs organisateurs et remplace ainsi les exécutifs [...].

Cette délégation de compétence par décret au profit d'un organe autonome doit être réalisée sous une forme de droit public décentralisée. [...].

Les Communautés doivent permettre à cet organe d'assurer les libertés constitutionnelles de l'article 17.

Lors de la création de cet organe, les conseils de communauté régleront la gestion administrative et financière ainsi que la tutelle y afférente. „

⁸ Fußnote 4 aus dem zitierten Gutachten: Siehe in demselben Sinne - hinsichtlich der Schaffung der flämischen autonomen Hochschulen, die insbesondere Hochschulen des Gemeinschaftsunterrichtswesens betreffen könnten, die vor der Übertragung dem Autonomen Rat des Gemeinschaftsunterrichts ("ARGO") in seiner Eigenschaft als Schulträger des von der Flämischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens unterlagen - die Gutachten 23.353/1 vom 24. Mai 1994 (Dok. VI. Raad, 1993-1994, Nr. 541/1) und 23.360/1 vom 26. Mai 1994 (Dok. VI. Raad, 1993-1994, Nr. 519/2), über zwei Vorschläge eines Sonderdekrets der Flämischen Gemeinschaft, die das Sonderdekret vom 13. Juli 1994 zur Änderung des Sonderdekrets vom 19. Dezember 1988 über den Autonomen Rat des Gemeinschaftsunterrichts geworden sind. Siehe auch - hinsichtlich der Schaffung von Universitätsakademien, deren Persönlichkeit von derjenigen der Einrichtungen zu unterscheiden ist, die davon Mitglieder sind, und die Universitäten der Französischen Gemeinschaft betreffen können - das am 14. Januar 2004 abgegebene Gutachten 36.275/2 über einen Vorentwurf eines Dekrets "définissant l'enseignement supérieur, favorisant son intégration à l'espace européen de l'enseignement supérieur et refinançant l'université". Siehe, immer noch in demselben Sinne, das am 12. November 2002 abgegebene Gutachten 33.808/1/VR über einen Dekretvorentwurf, der das Dekret vom 4. April 2003 über die Neustrukturierung des Hochschulwesens in Flandern geworden ist, (Dok. VI. Raad, 2002-2003, Nr. 1571/1) und das am 4. März 2003 abgegebene Gutachten 34.996/1 über einen Dekretvorentwurf der Flämischen Gemeinschaft, der das Sonderdekret vom 4. April 2003 über die Teilnahme von Gemeinschaftseinrichtungen in Vereinigungen des Hochschulwesens (Dok. VI. Raad, 2002-2003, Nr. 1594/1) geworden ist.

⁹ Fußnote 5 aus dem zitierten Gutachten: Siehe unter anderem das besagte Gutachten 23.353/1 und das Gutachten 27.936/1, das am 25. Juni 1998 über einen Vorentwurf eines Sonderdekrets der Flämischen Gemeinschaft abgegeben wurde, der das Sonderdekret vom 14. Juli 1998 über das Gemeinschaftsunterrichtswesen (Dok. VI. Raad, 1997-1998, Nr. 1095/1 - mit den Hinweisen auf andere Gutachten) geworden ist, sowie das besagte Gutachten 34.996/1.

In einem Teil der Rechtslehre (J. De Groof, Hoe bijzonder is het bijzonder decreet in uitvoering van artikel 24, § 2 G.W., T.O.R.B., 1995-1996/1, S. 7 und 8) wird davon ausgegangen, dass Artikel 24 § 2 der Verfassung

Aus der Verbindung dieser Bestimmung mit Artikel 24 § 2 der Verfassung ergibt sich, dass folgende Bestimmungen in ein Sonderdekret - das nur mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden kann - aufgenommen werden müssen: [...]

Die anderen Bestimmungen, die unter anderem die Organisation und die Finanzierung der Studien regeln, müssen dagegen in einem Dekret stehen, das mit einfacher Mehrheit geändert werden kann, weil die Deutschsprachige Gemeinschaft da nicht als Schulträger handelt, sondern einfach ihre normative Zuständigkeit hinsichtlich des Unterrichtswesens außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 24, § 2, der Verfassung ausübt. Es handelt sich insbesondere um: [...]

Es kann nicht zugelassen werden, dass alle Bestimmungen des Dekretvorschlags in ein und demselben Dekret stehen¹⁰. Diese Bestimmungen sind infolgedessen in zwei oder mehreren getrennten Dekreten zu verabschieden“.

Der Vorentwurf eines Sonderdekrets ist infolgedessen um Bestimmungen zu ergänzen, die in dem Vorentwurf eines (ordentlichen) Dekrets „zur Gründung eines Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“, nämlich in seinen Artikeln 2.1 bis 2.3 und 2.6 bis 2.15, stehen.

BESONDERE BEMERKUNGEN

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 1

Das Zentrum hat u.a. „die psycho-medizinisch-soziale Begleitung der Schüler, die eine Ausbildung absolvieren, die zur Erfüllung der im Gesetz vom 29. Juni 1983 [„über die Schulpflicht“] angeführten Teilzeitschulpflicht anerkannt ist“ als Aufgabe (Artikel 2 Absatz 2 Nr. 2. des Vorentwurfs eines Sonderdekrets).

Wie die Gesetzgebungsabteilung noch kürzlich daran erinnert hat¹¹, steht die Organisation der Lehre zwar in einem engen Verhältnis zu der Unterrichtsangelegenheit, da

restriktiver angewandt werden muss und dass der Staatsrat Artikel 24 § 2 der Verfassung zu Unrecht in Verbindung mit Artikel 9 des besagten Sondergesetzes liest. Wie oben verdeutlicht wurde, hat der Verfassungsgeber die Verbindung zwischen beiden Artikeln selber vorgesehen. Außerdem ermöglicht diese Verbindung einerseits, dass genaue Kriterien festgelegt werden, um die mit einer Zweidrittelmehrheit zu verabschiedenden Normen von den mit einfacher Mehrheit zu verabschiedenden Normen zu unterscheiden, und andererseits, dass die Übertragung der Zuständigkeiten an die autonomen Organe mit den erforderlichen Garantien versehen wird, damit die Autonomie dieser Organe gesichert wird.

¹⁰ Fußnote 6 aus dem zitierten Gutachten: Siehe auch das Gutachten 26.476/1 über einen Vorentwurf eines Dekrets, der das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 15. Juli 1997 über das Unterrichtswesen VIII und das Sonderdekret der Flämischen Gemeinschaft vom 15. Juli 1997 zur Änderung des Sonderdekrets vom 26. Juni 1991 über die "Universiteit Gent" und das "Universitair Centrum Antwerpen" (Dok. VI. Raad, 1996-1997, Nrn. 697/1 und 698/1) geworden ist.

¹¹ Gutachten 53.355/2 vom 10. Juni 2013 über einen Entwurf, der zum Erlasses der Regierung vom 27. Juni 2013 „über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen“ geworden ist.

die Anerkennung der alternierenden Ausbildung im Rahmen der Teilzeitschulpflicht zu dem Schulpflichtunterricht gehört ¹².

Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn ein Praktikum von einer nicht mehr schulpflichtigen Person absolviert wird.

Die Wörter „oder eine Lehre absolviert“ in Artikel 1 Absatz 2 des Vorentwurfs eines Sonderdekrets sind infolgedessen zu streichen.

Artikel 4

1. In Absatz 2 kommt die Definition des Begriffs „artikulierte Pluralität“ nicht deutlich vor und wird die Formulierung davon selbst als tautologisch empfunden.

Der Text, insbesondere der erste Teil, ist zu verdeutlichen.

2. Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats daran erinnert, hat,

« Il ressort des avis [de l'assemblée générale de la section de législation] et de la Cour européenne des droits de l'homme dont ils se font l'écho que la préservation de la neutralité des services publics et de la confiance des usagers dans cette neutralité peut justifier, sur le plan des principes, que des agents publics associés auxdits services soient astreints à un devoir de réserve quant à l'expression de leurs convictions religieuses, philosophiques et politiques [...] » ¹³.

Was insbesondere die in Artikel 2 des Dekretvorentwurfs erwähnten Aufgaben des Zentrums betrifft, das heißt diejenigen, die zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft hinsichtlich des Unterrichtswesens gehören, ist an Artikel 24 § 1 Absatz 3 der Verfassung zu erinnern, der wie folgt lautet:

„Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler“.

¹² Es handelt sich um alle Ausbildungstypen im Sinne von Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der durch Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt worden ist (Artikel 1 § 1 Absätze 3 und 4 des genannten Gesetzes vom 29. Juni 1983).

¹³ Gutachten 52.520/AG und 52.521/AG vom 8. Januar 2013 über einen Gesetzesvorschlag 'modifiant le Code électoral en vue d'interdire le port de signes convictionnels par les membres des bureaux électoraux' (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010, Nr. 53-0120/002) und über einen Gesetzesvorschlag 'modifiant le Code électoral en vue de garantir la neutralité des bureaux de vote' (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010, Nr. 53-0256/002).

Da, wie oben erwähnt wurde (allgemeine Bemerkung Nr. 3), die Gemeinschaft ihre Zuständigkeiten als Schulträger überträgt, betrifft diese Übertragung nicht nur ihre Rechte, sondern auch ihre Pflichten¹⁴.

Zwecks Einhaltung dieser Neutralität werden die Personalmitglieder einen deontologischen Kodex beachten müssen (Artikel 4 Absatz 2 des Vorentwurfs eines Sonderdekrets). Es steht jedoch nicht dem Zentrum, sondern dem Dekretgeber zu, diese deontologischen Regeln festzulegen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Yves KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN

¹⁴ Über eine ähnliche Bestimmung hat die Gesetzgebungsabteilung in ihrem genannten Gutachten 36.162/2 daran erinnert, dass beide Begriffe („Neutralität“ und „Pluralismus“) nicht verwechselbar sind (*Parl. Dok.*, Parl. D. G., 2004, Nr. 13/1, S. 113 bis 117).